

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

44 (8.11.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 44. Mittwoch den 8. November 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 24125. Die Bestrafung der Forstfrevler betreffend.

Das Großherzogl. hochpreßliche Ministerium des Innern hat mittelst Erlasses vom 16. d. M. Nro. 9438.—39. anher eröffnet:

Es sei dem mit der Krone Württemberg unterm 17. November 1823 (Reggsblt. Nro. 27.) über Bestrafung der Forstfrevler abgeschlossenen Staatsvertrag gemäß und von der Königl. Württembergischen Regierung neuerlich anerkannt worden:

1) Daß dasjenige, was einem Württembergischen Frevler auf Großh. Badischem Gebiete gefändet wurde, namentlich auch das Waldevieh im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Hirten für den, dem dießseitigen Waldeigenthümer zukommenden Ertrag von Werth und Schaden, zu haften haben.

2) Daß die dießseitigen Waldeigenthümer den Württembergischen im Königreich Württemberg auch darin gleich gehalten werden, daß ihnen die gegen Württembergische Frevler von den dortigen Behörden erkannten Geldstrafen ausgefolgt werden.

3) Daß Württembergische Unterthanen, welche im dießseitigen Großherzogthum Waldungen besitzen, wegen Uebertretung forstpolizeilicher Vorschriften in diesen Waldungen von den dießseitigen Behörden nach den dießseitigen Gesetzen abgeurtheilt werden.

Ebenso müssen daher

ad 1. auch die im Württembergischen gefändete Objecte eines Badischen Frevlers für Zahlung des dem Württembergischen Waldeigenthümer von den Badischen Behörden zuerkannten Werths und Schadens haften, so wie

ad 2. den Württembergischen Waldeigenthümern die Hälfte der dießseits erkannten und beigebrachten Strafe, wie sie nach §. 183. des Forstgesetzes den Badischen Waldeigenthümern zukommt, ebenfalls auszufolgen ist,

ad 3. und dießseitige Unterthanen, welche in ihren im Württembergischen gelegenen Waldungen forstpolizeiliche Vorschriften übertreten, von den dortseitigen Behörden nach Württembergischen Gesetzen bestraft werden.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Rastatt den 27. October 1837.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. Stengel.

Nro. 23914. Die Forderungszettel der Bezirksförster über die ihnen für Aufstellung der Frevelregister verwilligten Itemgebühren betreffend.

Nach Masgabe der dießseitigen Verfügung vom 24. Mai v. J. Nro. 11232. Anzeigbl. Nr. 44. haben die Bezirksförster ihre Forderungszettel über die ihnen für Aufstellung der Frevel-Register gebührenden Itemgebühren beim Forstgerichte einzureichen, von welchem sie sodann attestirt und in das nach §. 7. der Verordnung vom 15. Sept. 1834. (Reggsblt. Nro. 42.) der Kreis-Regierung vorzuliegende Kostenverzeichniß aufgenommen werden.

Diese Anordnung ist in ihrer Ausführung auf Anstände gestoßen, indem die meisten Bezirksförstern in verschiedene Amtsbezirke eingreifen, ihre Frevelregister sogleich an mehrere Aemter abgeben müssen, und demnach häufig sich der Fall ergibt, daß den Aemtern die Ueberzeugung mangelt, ob ein

Bezirksförster für eine Thätigungsperiode mehr als 150 Frevelktem einzutragen hatte, weil die einzelnen Register für die verschiedenen Amtsbezirke so viele Einträge nicht enthalten, während die Summe aller Einträge doch die Zahl 150 übersteigt und nach der mit diesseitiger Verfügung vom 15. Nov. v. J. Nro. 26351. im Anzeigeblatt Nro. 101. veröffentlichten höchsten Staatsministerial-Entschliessung vom 26. October v. J. Nro. 1658. bei denjenigen Bezirksförstern, die an verschiedene Bezirks-Aemter Frevelregister zu übergeben haben, die Einträge dieser Register zusammenzuzählen sind.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes wird in Gemäßheit Erlasses Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Oct. d. J. Nro. 9353. verfügt, daß jeder Bezirksförster seine bei jedem einzelnen Frevelgericht einzureichenden Forderungszettel für Itemgebühren so einzurichten hat, daß darin nicht nur die Itemzahl des Registers des betreffenden Amtes sondern die Itemzahl aller bei den verschiedenen Aemtern übergebenen Register verzeichnet ist. Jedes Amt hat jedoch lediglich die Richtigkeit der überwiesenen Item zu beurkunden und die Gebühr für diese Anzahl in sein Kostenverzeichnis aufzunehmen.

Das Controlbureau der Kreis-Regierung wird sodann bei der Dekretur der Frevelgerichtskosten der verschiedenen Aemter, so weit es überhaupt nöthig scheint, sich verlässigen, daß diese Forderungszettel in gehöriger Ordnung sind.

Rastatt den 24. October 1837.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. R ü d e r.

vd. Hoff.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]